

# **Zweckvereinbarung über die Friedhofsträgerschaft**

zwischen

der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Maria Immaculata“

- Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in Greifenberg

vertreten durch die Kath. Kirchenverwaltung, diese vertreten durch den Pfarrer Pater Regino Schüling

- einerseits -

und

der Gemeinde Greifenberg, Hauptstraße 32, 86926 Greifenberg

gesetzlich vertreten durch Herrn Bürgermeister Johann Albrecht,

- andererseits -.

## **§ 1**

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung „Maria Unbefleckte Empfängnis“ in Greifenberg - nachfolgend kurz Kirchenstiftung genannt - ist Eigentümerin des bestehenden kirchlichen Friedhofes. Dieser Friedhof befindet sich auf dem im Grundbuchamt Landsberg für Beuern, Blatt 319 vorgetragenen Grundbesitz der Gemarkung Beuern, Flur Nr.691, Kirche mit Friedhof, Gebäude und Freifläche zu 0,1118 ha.

## **§ 2**

Die Trägerschaft des in § 1 genannten kirchlichen Friedhofes wird mit Wirkung vom 1. Januar 2019 auf die Gemeinde Greifenberg- nachfolgend kurz Gemeinde genannt - übertragen.

## **§ 3**

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft an, die aus diesem kirchlichen Friedhof anfallenden periodischen Grabgebühren (Grabnutzungsgebühren) zu er-

heben. Sie ist ferner befugt, alljährlich oder für einen längeren Zeitabschnitt, Gebühren für die Instandhaltung dieses kirchlichen Friedhofes (Friedhofsinstandhaltungsgebühren) einzuziehen.

#### § 4

Für die Dauer dieser Zweckvereinbarung wird die Gemeinde den in § 1 genannten kirchlichen Friedhof auf ihre Kosten ordnungsgemäß und gewissenhaft instandhalten. Sie wird ferner die Zugänge (Treppenaufgänge, Tore usw.), die Wege und die sonstigen Anlagen (auch Wasserversorgungsanlagen usw.) innerhalb des kirchlichen Friedhofes stets in gutem Zustand erhalten.

#### § 5

Soweit die Friedhofswege auch als Zugang zur dortigen Pfarrkirche dienen, ist ihre Benutzung während der Öffnungszeiten des Gotteshauses jedermann gestattet. Die Pflichten der Gemeinde nach § 4 dieser Vereinbarung erfahren hierdurch keine Einschränkung.

#### § 6

Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für den unter § 1 genannten Friedhof. Der Gemeinde obliegt die ständige Verkehrssicherung des ihr zur Verwaltung überlassenen kirchlichen Friedhofes, insbesondere der dazugehörigen Treppen, Zugänge, Plätze, Wege usw.. Die Verkehrssicherung umschließt insbesondere auch die regelmäßige ganzjährige Reinigung der anliegenden öffentlichen Gehwege und deren Räum- und Streupflicht bei Eis und Schnee, die regelmäßige Baumkontrolle einschließlich Baumpflege und Baumschnitt, die jährliche Standfestigkeitsprüfung der Grabmale sowie die ausreichende Beleuchtung.

#### § 7

Haftungsverbindlichkeiten, die in einer Verletzung der Instandhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht oder der sonst in dieser Vereinbarung von der Gemeinde übernommenen Pflichten ihre Ursache haben oder damit in Zusammenhang stehen, insbesondere aus Unfällen im jeweiligen Friedhofsbereich, übernimmt und erfüllt die Gemeinde. Sie wird hierfür einen in jeder Hinsicht ausreichenden Versicherungsschutz sicherstellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 8

Bei dem in § 1 bezeichneten Friedhof handelt es sich um einen dem katholischen Kultus gewidmeten Friedhof. Die Gemeinde hat mit dafür Sorge zu tragen, dass diesem Widmungscharakter nicht widersprochen wird. Die Vornahme kultischer Handlungen, die Abhaltung von Prozessionen und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen in dem in § 1

bezeichneten kirchlichen Friedhof bleibt nach Übernahme der Trägerschaft durch die Gemeinde ohne irgendwelche Einschränkung gestattet, und zwar in dem Umfang, den die Kirchenstiftung jeweils für erforderlich hält. Das Gleiche gilt für sämtliche jeweils im Eigentum der Gemeinde befindlichen oder von ihr verwalteten Begräbnisplätze und Teile von solchen.

### **§ 9**

Die Gemeinde hat darauf zu achten, dass an Sonn- sowie staatlichen und kirchlichen Feiertagen keine Arbeiten auf dem kirchlichen Friedhof durchgeführt werden. Unaufschiebbare Arbeiten sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. An sonstigen Tagen haben Arbeiten auf dem kirchlichen Friedhof zu unterbleiben, wenn das katholische Pfarramt „Maria Immaculata“ in Greifenberg bei der Gemeinde für bestimmte Zeiten um Arbeitsruhe nachsucht. Das entsprechende Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

### **§ 10**

Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Trägerschaft ist die Gemeinde berechtigt, die für die Benutzung des in § 1 genannten kirchlichen Friedhofes jeweils erforderliche Friedhofsordnung (oder sonstige Satzung) zu erlassen.

### **§ 11**

Jede Veränderung an dem in § 1 bezeichneten kirchlichen Friedhof, insbesondere die Neueinteilung von Gräbern und die Verlegung von Hauptwegen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kirchenstiftung. Die Gemeinde und die Kirchenstiftung werden jährlich, d.h. bis spätestens zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres, eine gemeinsame Begehung des Friedhofs vornehmen.

### **§ 12**

Evtl. Erschließungs- und Anliegerbeiträge gemäß BauGB, KAG in Verbindung mit den örtlichen Satzungen, trägt die Kirchenstiftung. Die Parteien sind sich einig, dass Beiträge im Sinne von Satz 1 zinslos gestundet werden, solange und soweit die Trägerschaft gemäß dieser Zweckvereinbarung der Kommune obliegt.

### § 13

Das Überlassungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren kann es von beiden Parteien jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### § 14

(I) Das Überlassungsverhältnis kann von beiden Parteien nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(II) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

- a) wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht genügt, und
- b) wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.

### § 15

Nach Beendigung dieses Überlassungsverhältnisses hat die Gemeinde den in § 1 genannten kirchlichen Friedhof in ordnungsgemäß instandgesetztem Zustand zurückzugeben. Das gilt nicht für die baulichen Anlagen, wie Teile der Einfriedung (Friedhofsmauer und dgl.), die Treppenaufgänge, Tore usw.. Die von der Gemeinde im Bereich des in § 1 genannten kirchlichen Friedhofes getätigten Instandhaltungen werden nicht erstattet. Grabgebühren, die über die Zeit der Vertragsbeendigung hinaus entrichtet wurden, sind an die Kirchenstiftung abzuführen und von dieser für Zwecke des in § 1 genannten kirchlichen Friedhofes zu verwenden.

### § 16

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Aufhebung der Schriftform.

### § 17

Die Vertragsparteien und die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

### § 18

Ansprüche aus der zum 31.12.2018 gekündigten Vereinbarung vom 15.07.1990, zur Verwaltung des kirchlichen Friedhofs auf dem Grundstück Fl. Nr. 691 Gemarkung Beuern, beginnend ab 01.07.1990 werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Bezüglich etwaiger aus der genannten Vereinbarung vom 15.07.1990 verzichtet die Gemeinde Greifenberg ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung bis 31.12.2020.

### § 19

Diese Vereinbarung bedarf seitens der Kirchenstiftung zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg als der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Das Gleiche gilt für eine Änderung oder Ergänzung.

### § 20

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, eine nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommt.

Greifenberg, .....

Greifenberg, .....

Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung  
„Maria Immaculata“  
unter Bezugnahme auf den Beschluss der  
Kirchenverwaltung vom .....

Für die Gemeinde Greifenberg:

.....

.....

Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand

Ralf Müller  
Geschäftsstellenleiter VG Schondorf

.....  
Kirchenpfleger

Siegel

Siegel

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit hinsichtlich der Erklärung der Kirchenstiftung stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, .....

Für die Bischöfliche Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:

i. A.

Siegel